Am 7.V.1977 hatten bereits die ersten Raupen die 1. Häutung überstanden. Es ist ratsam, die Raupen möglichst auf viele Behälter zu verteilen, um so Krankheiten vorzubeugen. Außerdem ist äußerste Sauberhaltung der Behälter von großer Wichtigkeit.

An dieser Stelle möchte ich bemerken, daß es mir in etwa 16 Jahren bisher nur sechsmal gelungen ist, eine zweite Generation dieses Schwärmers in einem Jahr zu züchten. Dieses ist bei *Sphinx ligustri* jedoch nur durch frühes „Treiben" der Puppen möglich. Von durchschnittlich 60 Puppen schlüpften bei richtiger Behandlung (Kühlperiode im Kühlschrank) durchschnittlich 15 Falter einer zweiten Generation, die ohne Schwierigkeiten zur Kopula gebracht werden konnten. Alle anderen Puppen überlagen und gaben den Falter erst im nächsten Jahr frei.

Durch häufiges Aussetzen von von mir gezüchteten Faltern, versuche ich seit einigen Jahren den Ligusterschwärmer, Pappelschwärmer, Mittleren Weinschwärmer und andere, wieder in der Umgebung Hamburgs anzusiedeln.

Einige Daten zum *Sphinx ligustri* (nach dem Bestimmungsbuch von KOCH):

Fluggebiet:	Sonnige Hänge und Lehnen, buschige Misch- und Auwälder, Gärten besonders mit Ligusterhecken, Parklandschaften mit Fliederanbau.
Raupenzeit:	Juli bis September; es können je nach Wetterlage auch noch ausgewachsene Raupen bis Mitte Oktober gefunden werden (eigene Feststellung).
Flugzeit:	Ende Mai bis Ende Juli, je nach Wetterlage.
Futter der Raupen:	Flieder, Liguster, Schneeball *(Viburnum),* Schneebeere *(Symphoricarpus), Forsythia,* Esche u.a.
Puppe:	Überwintert; durch Treibzucht eine 2. Generation im Jahr möglich (eigene Feststellung). Verpuppung in der Erde bis zu 50 cm tief.
Vorkommen:	Überall in Europa. In Norddeutschland, besonders Umgebung Hamburg, selten.

Harry Peters, Boxholmstr. 9, 2085 Quichborn

Bericht über die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

MICHAEL TÜRKAY

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat am 25. August 1980 eine „Verordnung über besonders geschützte Arten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen (Bundesartenschutzverordnung-BArtSchV)"

erlassen, die im Bundesgesetzblatt Nr. 54 vom 30. August 1980 abgedruckt wurde. Da diese Verordnung auch die Interessen der Sammler berührt, soll an dieser Stelle ein Bericht über die einschlägigen Vorschriften gegeben werden.

Zunächst ist festzustellen, daß die nunmehr vorliegende Verordnung auf dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1976 basiert. Dort heißt es im § 22 Abs. 4: „Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen 1. die unter besonderen Schutz gestellten Pflanzen- und Tierarten". Somit ist die hier zu besprechende Verordnung immer in Zusammenhang mit dem Bundesnaturschutzgesetz zu sehen und auszulegen. Es bestimmt im § 22 Abs. 2:

Es ist verboten,

1. (betr. Pflanzen),
2. Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen.
3. Tiere der in der Rechtsverordnung nach Abs. 4 (BArtSchV) als vom Aussterben bedroht bezeichneten Arten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
4. a) (betr. Pflanzen)
   b) lebende oder tote Tiere der besonders geschützten Arten oder Teile dieser Tiere, ihre Eier, Larven, Puppen, sonstige Entwicklungsformen oder Nester sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben, zu be- und verarbeiten, abzugeben, feilzuhalten, zu veräußern oder sonst in den Verkehr zu bringen.

Wie bereits aus diesem Text ersichtlich wird, kennt also das Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte und vom Aussterben bedrohte Tierarten als zwei schutzwürdige Kategorien. In der Bundesartenschutzverordnung sind in Anlage 1 die folgenden Insekten als besonders schutzwürdig aufgelistet, wobei die „vom Aussterben bedrohten Arten" durch Fettdruck hervorgehoben sind:

Odonata spp.	Libellen – alle einheimischen Arten, insbesondere
Aeshna coerulea	**Alpen-Mosaikjungfer**
Aeshna viridis	**Grüne Mosaikjungfer**
Ceriagrion tenellum	**Späte Adonislibelle**
Coenagrion armatum	**Hauben-Azurjungfer**
Coenagrion ornatum	**Vogel-Azurjungfer**
Cordulegaster bidentatus	**Gestreifte Quelljungfer**
Gomphus vulgatissimus	**Gemeine Keiljungfer**

Leucorrhinia albifrons	**Östliche Moosjungfer**
Onychogomphus uncatus	**Große Zangenlibelle**
Ophiogomphus serpentinus	**Grüne Keiljungfer**
Orthetrum brunneum	**Südlicher Blaupfeil**
Mantodea	Fangschrecken – die folgende Art
Mantis religiosa	**Gottesanbeterin**
Saltatoria	Heuschrecken – die folgenden Arten
Bryodema tuberculata	Gefleckte Schnarrschrecke
Calliptamus italicus	Italienische Schönschrecke
Ephippiger ephippiger	**Steppen-Sattelschrecke**
Gampsocleis glabra	Heideschrecke
Homorocoryphus nitidulus	**Gemeine Schlefkopfschrecke**
Oecanthus pellucens	Weinhähnchen
Oedipoda coerulescens	Blauflügelige Ödlandschrecke
Oedipoda germanica	Rotflügelige Ödlandschrecke
Psophus stridulus	Rotflügelige Schnarrschrecke
Heteroptera	Wanzen – die folgende Art
Renatra linearis	Stabwanze
Hymenoptera	Hautflügler – die folgenden Arten
Apoidea spp.	Bienen und Hummeln – alle einheimischen Arten
Cimbex femorata	Birken-Keulhornwespe
Formica rufa	Rote Waldameisen (gesamter Formenkreis)
Coleoptera	Käfer
Buprestidae spp.	Prachtkäfer – alle einheimischen Arten
excl.	mit Ausnahme von
Agrilus biguttatus	Zweipunktiger Eichenprachtkäfer
Agrilus sinuatus	Obstbaumprachtkäfer
Agrilus viridis	Laubholz- oder Buchenprachtkäfer
Anthaxia quadripunctata	Vierpunkt-Kiefernprachtkäfer
Coroebus bifasciatus	Zweibindiger Eichenprachtkäfer
Melanophila decastigma	Pappelprachtkäfer
Phaenops cyanea	Blauer Kiefernprachtkäfer
Calosoma spp.	Puppenräuber – alle europäischen Arten
Carabus spp.	Großlaufkäfer – alle einheimischen Arten, insbesondere
Carabus clathratus	**Ufer-Laufkäfer**
Carabus menetriesi	**Waldmoor-Laufkäfer**
Carabus nitens	**Heide-Laufkäfer**
Carabus variolosus	**Schwarzer Gruben-Laufkäfer**
Cerambycidae	Bockkäfer – die folgenden Arten

Aromia moschata	Moschusbock
Cerambyx cerdo	Heldbock
Dorcadion fuliginator	Erdbock
Ergates faber	Mulmbock
Megopis scabricornis	**Körnerbock**
Purpuricenus kaehleri	**Purpurbock**
Rosalia alpina	**Alpenbock**
Tragosoma depsarium	**Zottenbock**
Cetoniinae spp.	Blüten-, Gold- und Rosenkäfer – alle einheimischen Arten
Cicindela spp.	Sandlaufkäfer – alle einheimischen Arten
Cychrus spp.	Schaufelläufer – alle einheimischen Arten
Dytiscus latissimus	**Breitrand**
Hydrous spp.	Kolbenwasserkäfer – alle europäischen Arten
Lucanidae spp.	Hirschkäfer – alle europäischen Arten
Meloe spp.	Öl- oder Blasenkäfer – alle einheimischen Arten
Oryctes nasicornis	Nashornkäfer
Osmoderma eremita	Eremit
Polyphylla fullo	Walker oder Gerber
Planipennia (Neuroptera)	Echte Netzflügler
Ascalaphidae spp.	Schmetterlingshafte – alle europäischen Arten
Mantispa pagana	Fanghaft
Myrmeleonidae spp.	Ameisenjungfern – alle europäischen Arten
Homoptera	Gleichflügler
Cicadidae spp.	Singzikaden – alle europäischen Arten
Lepidoptera	Schmetterlinge – die folgenden Arten
Aglia tau	Nagelfleck
Arctiidae spp.	Bärenspinner – alle einheimischen Arten
excl.	mit Ausnahme von
Spilosoma menthastri	Tigermotte
Dasychira abietis	Tannen-Streckfuß
Endromis versicolora	Frühlings-Birkenspinner
Eudia pavonia	Kleines Nachtpfauenauge
Geometridae	Spanner
Arichanna melanaria	Rauschbeeren-Fleckenspanner
Garsia sororiata	Moosbeeren-Grauspanner
Lythria purpuraria	Purpurbindenspanner
Nyssia zonaria	Trockenrasen-Spinnerspanner
Lasiocampidae spp.	Glucken – alle einheimischen Arten
excl.	mit Ausnahme von
Dendrolimus pini	Kiefernspinner
Eriogaster lanestris	Wollafter

Malacosoma neustria	Ringelspinner
Lemoniidae spp.	Herbstspinner – alle einheimischen Arten
Noctuidae	Eulenfalter – die folgenden Arten
Amphipyra livida	Schwarze Hochglanzeule
Anarta cordigera	Moorbunteule
Catocala spp.	Ordensbänder – alle einheimischen Arten
Celaena haworthii	Haworths Wieseneule
Chorizagrotis lidia	Schwärzliche Erdeule
Chrysaspidia spp.	Goldeulen – alle einheimischen Arten
Ephesia fulminea	Gelbes Ordensband
Epilecta linogrisea	Silbergraue Bandeule
Eugraphe subrosea	Rotbraune Torfmooreule
Griposia aprilina	Aprileule
Lycophotia molothina	Graue Besenheideeule
Mormo maura	Schwarzes Ordensband
Nonagria nexa	Wasserschwaden-Stengeleule
Staurophora celsia	Malachiteule
Synvaleria jaspidea	Jaspiseule
Synvaleria oleagina	Olivgrüne Schmuckeule
Notodontidae spp.	Zahnspinner - alle einheimischen Arten
excl.	mit Ausnahme von
Lophopteryx camelina	Kamelspinner
Notodonta dromedarius	Erlenzahnspinner
Notodonta ziczac	Zickzackspinner
Phalera bucephala	Mondvogel
Papilionoidea spp. u. Hesperioidea spp.	Echte und Unechte Tagfalter – alle europäischen Arten, insbesondere
Coenonympha oedippus	**Moor-Wiesenvögelchen**
Colias palaeno	**Hochmoorgelbling**
Erebia epiphron	**Brocken-Mohrenfalter**
Lycaena dispar	**Flußampfer-Dukatenfalter**
Parnassius apollo	**Apollofalter**
Pericallia matronula	**Augsburger Bär**
Reverdinus flocciferus	**Eibischfalter**
excl.	mit Ausnahme von
Pieris brassicae	Großer Kohlweißling
Pieris napi	Rapsweißling
Pieris rapae	Kleiner Kohlweißling
Sphingidae spp.	Schwärmer – alle europäischen Arten
excl.	mit Ausnahme von
Hyloicus pinastri	Kiefernschwärmer
Zygaenidae spp. und Amatidae (Syntomididae) spp.	Widderchen – alle einheimische Arten

Obwohl der weiter oben zitierte § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes strenge Bestimmungen zu all diesen Arten enthält, sind in der Bundesartenschutzverordnung einige Ausnahmen von den Bestimmungen des § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes gemacht, die für den Sammler von Bedeutung sein können und daher hier angeführt werden sollen:

§ 3

(1) Die im Rahmen des § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen landesrechtlichen Verbote gelten vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze nicht für

1. (Betr. Pflanzen),
2. Im Inland in der Gefangenschaft gezüchtete und nicht herrenlos gewordene Tiere besonders geschützter Arten, Teile dieser Tiere, ihre Eier, Larven, Puppen, sonstige Entwicklungsformen oder Nester und hieraus gewonnene Erzeugnisse,
3. Tiere und Pflanzen, deren Teile, Eier, Larven, Puppen, sonstige Entwicklungsformen oder Nester und hieraus gewonnene Erzeugnisse der in den Anlagen 1 und 3 aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig erworben worden sind.....

(2) Wer

1. lebende oder tote Tiere oder Pflanzen oder im wesentlichen vollständig erhaltene tote Tiere oder Pflanzen der nach § 1 besonders geschützten Arten oder
2. (betr. überseeische Tiere und Pflanzen) . .

besitzt oder tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er den zuständigen Stellen auf Verlangen nachweist, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen oder daß er oder ein Dritter die Tiere, Pflanzen, Teile oder Erzeugnisse bei Inkrafttreten dieser Vorschrift in Besitz hatte.

Im Klartext bedeutet diese Bestimmung, daß die Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes für gezüchtete Tiere auch der besonders geschützten Arten nicht gelten. Ausgenommen sind aber auch alle vor dem 26. August 1980 gefangenen und erworbenen Stücke der angeführten Arten.

Interessant ist auch die folgende Bestimmung:

§ 7

Das Aufnehmen von toten Tieren der nicht vom Aussterben bedrohten Arten kann zu privaten Zwecken zugelassen werden.

Diese Bestimmung enthält keine automatische Genehmigung der Aufnahme von toten Tieren. Wer solche Genehmigungen erteilt, ist allerdings nicht in der Verordnung ausgeführt.

Die Verordnung ist insgesamt als ernste Behinderung der Tätigkeit der Privatsammler zu sehen, insbesondere für solche, die faunistisch arbeiten und damit erst die Daten dafür liefern, daß ein Gebiet besonders schutzwürdig ist. Streng genommen könnten Sammler künftig anhand von faunistischen Publikationen belangt werden, die konkrete Quellenangaben in Hinblick auf Belege besonders schutzwürdiger Arten enthalten. Zwar sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz Ausnahmen zu Forschungs-, Lehr- und Zuchtzwecken zulässig (§ 26 Abs. 3 BNatSchG), doch kann sicher angenommen werden, daß nur wenige Privatsammler und -forscher diesen Behördenweg gehen werden, indem sie Anträge an die Naturschutzbehörden stellen. Hier muß noch einiges geschehen, um die Privatforscher nicht zu entmutigen.

Auf ein Paradoxon in dem Bundesnaturschutzgesetz muß noch hingewiesen werden. Im Absatz 3 des weiter oben öfter zitierten § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes wird ausdrücklich bestimmt, daß alle Schutzvorschriften des Absatzes 2 (s.o.) nicht gelten für ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse. Das bedeutet im Klartext, daß ein Sammler belangt werden kann, wenn er von einem Holzstamm, der zu Verwertungszwecken abgefahren wird, eine der geschützten Bockkäferarten entnimmt, auch wenn sicher anzunehmen ist, daß die Tiere bei der Verarbeitung des Stammes zugrunde gehen. Das Töten des Tieres durch den Sammler ist somit etwas anderes als das Töten des Tieres bei der Verarbeitung. Zwar ist klar, weshalb solche Vorschriften erlassen wurden. Es soll damit verhindert werden, daß bei einer evtl. Strafverfolgung sich jeder herausreden kann, er habe das Tier im toten oder totgeweihten Zustand aufgesammelt. Trotzdem bleibt der Widerspruch zwischen der Behinderung des Privatmannes und der grundsätzlichen Genehmigung des Tötens von Tieren bei der Verwertung bestehen und sollte zu Gedanken Anlaß geben.

Anschrift des Verfassers: MICHAEL TÜRKAY, Kohlseeweg 5, 6072 Dreieich 3.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Mitteilungen des Internationalen Entomologischen Vereins

Jahr/Year: 1980

Band/Volume: 5_4_1980

Autor(en)/Author(s): Türkay Michael

Artikel/Article: Bericht über die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). 54-60